Stadt Leonberg Pl.Ber. 07.02 -10/2

Bebauungsplan M 1:500

'Viehweg' (Deckblatt)

2. Änderung im Bereich der Sportanlage

Verfahrensvermerke:

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen	am	15.10.1991
Zur öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen	am	30.09.92
Auslegung bekanntgemacht	am	08.10.92
Öffentlich ausgelegt vom 19.10.92	bis	19.11.92
Als Satzung gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen	am	02.02.93
Geprüft gem. § 11 BauGB vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß Nr. 22-251-2210-07.02-Leonberg	vom	19.07.93
bekanntgemacht und in Kraft getreten	am	29.07.93
Ausgefertigt: Leonberg, den		03.02.93

Dr. Hassler
Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für die o.a. Bezugspläne.

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253)
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.01.1990 (BGBl I S. 133)
Die Planzeichnenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl I S. 58)
Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 (Ge. Bl. S 770)

Sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Leonberg, den 25.09.1992

Gefertigt:

Aufgestellt:

Stadtplanungsabteilung

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Viehweg, Änderung im Bereich der Sportanlagen" (12.01.1989) gelten auch weiterhin für das Deckblatt. Sie werden in den Ziffern I. 7.4 (öffentliche Grünfläche - Lärmschutzaufschüttung), I.8 (Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und I. 9.1 (Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg) wie folgt modifiziert.

Zeichenerklärung

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB).

450.20 — Lärmschutzaufschüttung/ -wand mit Höhe über NN vgl. Ziff. I.8

Textliche Festsetzungen

7. <u>Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)</u>

7.4 <u>Öffentliche Grünfläche - Lärmschutzaufschüttung</u>

7.4.1 Zulässig sind Erdaufschüttungen und Geländemodellierungen mit einer max. Neigung von 1 : 1,5; im Osten der Sportanlage in Verbindung mit Betonelementen bis zu einer max. Neigung von 1 : 1, sowie die Erstellung von Schutzwänden innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Umfang und Zweck vgl. Ziff. I.8.

7.4.2 Grünordnerische Maßnahmen:
Dichte Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen, vgl. Ziff. I. 9.1.
Betonelemente und Schutzwände sind zusätzlich mit einheimischen Kletterpflanzen zu begrünen.

8. <u>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 (1) 24 BauGB)</u>

8.1 <u>Anlagen</u>
Festgesetzt wird die Anlage einer Lärmschutzaufschüttung bzw. -wand zum Schutz der Wohnnutzung vor den Immissionen aus dem Betrieb der Sportanlage auf der im Plan ausgewiesenen Fläche. Höhe entsprechend Planeintragung.

8.2 <u>Einschränkungen im Spielbetrieb</u>
An Werktagen ist der Spielbetrieb begrenzt bis max. 20.30 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen ist der Spielbetrieb auf die Zeit von 09.00 - 20.00 Uhr und eine Nutzungsdauer unter 4 Std. begrent. Hierbei darf die Nutzungsdauer in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr nicht mehr als 30 Minuten betragen.
Auf die "Schalltechnische Untersuchung (der zu erwartenden Lärmimmissionen durch den Betrieb der Sportanlage "Viehweg" auf die umliegende Wohnbebauung) des Büros Dr. Bender + Stahl vom September 1992 wird hingewiesen.

Nichtig Urteil VGH v. 14.11.96 5 S 5/95

9. <u>Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BauGB)</u>

9.1 <u>Flächenhaftes Pflanzgebot 1 (pfg 1)</u>
Die so ausgewiesenen Flächen sind mit standortgerechten einheimischen Gehölzen - z.B. Bäume: Bergahorn, Stieleiche, Vogelkirsche, etc.; Sträucher: Hartriegel, Haselnuß, Schwarzdorn etc. dicht zu bepflanzen.

9.2 <u>Flächenhaftes Pflanzgebot 2 (pfg 2)</u>
Die so ausgwiesenen Flächen sind mit standortgerechten einheimischen Sträuchern zu bepflanzen Die höchste Höhe der Bepflanzung darf dabei die festgesetzte Lärmschutzhöhe um max. 0,5 m überragen.